

DAIMLER TRUCK

NP.30.10.114 – Commodity-spezifische Vertragsbedingungen der Daimler Truck AG für Demontage & Transport von Maschinen und Anlagen

Leistungsbeschreibung/Pflichten des AN

Bei der Ausführung hat der Auftragnehmer die strikte Einhaltung der für die jeweilige Leistung gültigen Vorschriften zur Sicherung des Betriebes und der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes, des Umweltschutzes und der DBL 9606 sowie der MBN 9666 mit den Bezugsquellenfreigaben in neuester Fassung sicherzustellen.

Wenn in der DBL 9606, MBN 9666 oder in der dieser Bestellung zugrunde gelegten Spezifikation darüber keine besonderen Angaben enthalten sind, gelten jeweils in der zum Zeitpunkt der Bestellsannahme gültigen Fassung die übergeordneten Gesetze, Normen, Vorschriften und Allgemeinen Regeln der Technik.

Die Ausführung der Maschine/Anlage/des Geräts muss den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der Masch-RL, harmonisierter Normen, Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemeinen anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Bei der Montage/Demontage anfallende Gefahrstoffe, Schmierstoffe sind gem. WHG § 19 ff. ordnungsgemäß zu entsorgen.

Gefahrstoffe dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie nach Gesundheits-, Brand- und Umweltschutzkriterien geprüft und freigegeben wurden.

Die Technische Regel für Gefahrstoffe TRGS 554 „Dieselmotoremissionen“ ist umzusetzen. Sind für die beauftragte Dienstleistung Fahrzeuge mit alternativen Antrieben (z. B. Elektromotoren bei Staplern) vorhanden, sind diese einzusetzen. Müssen Fahrzeuge mit Dieselmotoren eingesetzt werden, sind die Fahrzeuge mit Dieselpartikelfilter auszurüsten. Ist dies nach dem Stand der Technik nicht möglich oder ausreichend, müssen die Dieselmotoremissionen direkt an der Entstehungsstelle abgesaugt werden.

Die Maschinen/Anlagen verbleiben im Eigentum der Daimler Truck AG. Der Auftragnehmer darf die Maschinen/Anlagen in keiner Weise verwerten, auch nicht in Teilen.

Haftung

Der AN haftet für von ihm verursachte Schäden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Bei Transporten innerhalb Deutschlands unterliegt die Haftung den Grundsätzen des HGB mit der Maßgabe, **dass statt des in § 431 Abs. 1 und 2 HGB genannten Betrags von 8,33 Rechnungseinheiten eine Haftungsbegrenzung von 40 Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Sendung gilt.**

Für Transporte von/zu außerdeutschen Lieferstellen und für Transporte innerhalb eines Staates mit Ausnahme von Deutschland gelten die Bestimmungen der CMR (= Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr).

Sonstiges

Die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) finden keine Anwendung.